

Satzung des Tennisclubs Reichertshausen

Stand: 12.4.2002

§ 1

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Reichertshausen (TCR)". Er hat seinen Sitz in Reichertshausen / Ilm. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V.". Der Verein ist Rechtsnachfolger der Abteilung "Tennisclub" des TSV Reichertshausen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977 (AO 1977). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im einzelnen durch:
Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten ordentlich Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit 3/4 Mehrheit der Vereinsvorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer

ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- d) Ein Mitglied kann aus den gleichen, wie in Absatz c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von Euro 50,-- und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2009).
- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- f) Regelung zur fördernden Mitgliedschaft
(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.11.1989)

Fördernde Mitglieder dürfen nicht am Spielbetrieb teilnehmen (außer als Gastspieler).

Fördernde Mitglieder haben in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen Stimmrecht.

Bei Umwandlung einer fördernden Mitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft gilt: Gleichstellung mit einer Neuaufnahme, d.h. aus einer fördernden Mitgliedschaft können keine Rechte auf Aufnahme abgeleitet werden. Bei Aufnahmestop kann die Umwandlung durch den Vorstand abgelehnt werden. Bei Genehmigung der Umwandlung entstehen die gleichen Kosten wie bei einer Neuaufnahme (abzüglich der bereits bezahlten Aufnahmegebühr für fördernde Mitgliedschaft).

Bei Umwandlung einer Vollmitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft und spätere Rückkehr gilt folgendes:

Eine Rückkehr ist jederzeit möglich. Bei Rückkehr sind die inzwischen eventuell angefallenen Umlagen (z.B. Platzumlage) zu zahlen.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem

Ersten Vorsitzenden,

Zweiten Vorsitzenden,

Schatzmeister,

Sportwart und

Schriftführer (Beschluss der Mitgliederversammlung v.16.10.1981),

Jugendwart (Beschluss der Mitgliederversammlung v.7.11.1986).

Der Erste Vorsitzende vertritt den Verein allein, von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten ihn zwei gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im

Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Zweite Vorsitzende zur Vertretung des Ersten Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten (Beschluss der Mitgliederversammlung v.12.4.2002) ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen. Dies gilt nur, wenn die Restzeit länger als sechs Monate beträgt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von Euro 5.000,- im Einzelfall (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2009), ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Vorstandssitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden einberufen. Der Erste Vorsitzende hat auf Verlangen jedes Vorstandsmitgliedes eine Vorstandssitzung einzuberufen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 6 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2009).

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsatz nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Quartalsende nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden."

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Zur Wahl berechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, den Haushalt, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.

§ 8

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zu Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 10

(a.) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages im sog. Bankeinzugsverfahren verpflichtet.

Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

(b.) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit."

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2009).

§ 11

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung / Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Reichertshausen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die im § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.